

Allgemeine Geschäftsbedingungen von
IR CONSULT Alexander Vollet, Ober-Mörlen
(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

Präambel

- (1) Diese nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Rechtsgeschäfte der Unternehmensberatung IR CONSULT Alexander Vollet, nachfolgend ‚Berater‘ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachfolgend ‚Auftraggeber‘ genannt.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (3) Der Berater erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere in den Bereichen Investor Relations, Börseneinführungen, Kapitalmarktberatung etc. Aufgaben, die das Gesetz Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern vorbehält, sind in keinem Fall Gegenstand der Dienstleistungen.
- (4) Der Berater ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche oder freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten immer dann, wenn keine anderen oder weiter gehenden Regelungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem geschlossenen Beratungsvertrag vereinbart wurden.
- (2) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem im Angebot oder einem schriftlichen Beratungsvertrag angegebenen Umfang.
- (3) Ein parallel abgeschlossener Beratungsvertrag versteht sich als Ergänzung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages

- (1) Der detaillierte Umfang des Beratungsauftrages sowie dessen zeitliche Abfolge werden entweder mit der schriftlichen Annahme des abgegebenen Angebotes durch den Auftraggeber oder mit einem gesonderten Beratungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Leistungen des Beraters gelten als erbracht, wenn die vereinbarten Analysen, Berichte, Präsentationen etc. sowie die daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen (Aktionsplan, Aktivitäten usw.) und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen und Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt werden.
- (3) Der Berater bestimmt seinen Arbeitsort und gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und eventuell auch die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.
- (4) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Berater bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird, sofern sie die Leistungen des Beraters berühren oder möglicherweise beeinflussen.
- (5) Der Auftraggeber benennt dem Berater bei Beginn der Tätigkeit einen leitenden und mit der Auftragsmaterie vertrauten Mitarbeiter, der dem Berater zum regelmäßigen Informationsaustausch zur Verfügung steht.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des Beraters zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Auftraggeber und der Berater stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende Berichterstattung als vereinbart gilt. Diese wird meist mündlich bei regelmäßigen Meetings oder in Ausnahmefällen auch schriftlich erfolgen.

- (2) Einen Schlussbericht erhält der Auftraggeber – falls er dies wünscht - in angemessener Zeit (ca. 2-4 Wochen, je nach Umfang des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.
- (3) Alle für den Auftraggeber erstellten Analysen, Berichte, Präsentationen, Handbücher, Mailinglisten etc. gehen – als pdf-Files - am Ende des Auftrags mit allen weiteren Nutzungsrechten in den Besitz des Auftraggebers über.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters/Urheberrecht/Nutzung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom Berater, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Präsentationen, Handbücher und dergleichen nur für den Auftragszweck Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Beraters an Dritte, dessen schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des Beraters, dem Dritten gegenüber, wird damit nicht begründet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Beraters zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist – ohne vorherige Absprache - unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- (3) Dem Berater verbleibt an allen seinen Leistungen ein Urheberrecht.
- (4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des Beraters sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.
- (5) Falls ein Fact Book erstellt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber, darin einen Hinweis auf IR CONSULT zu dulden und – falls es nach der Zusammenarbeit weiterbenutzt wird - diesen Hinweis auch noch 1 Jahr lang im Fact Book zu belassen.

§ 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) Der Berater ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate nach Fertigstellung des Auftrages.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Berater zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 6 Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des Beraters.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 8.
- (4) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Beraters zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Berater und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und nur für Schäden, mit denen die er vernünftigerweise rechnen musste, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.
- (2) Der Berater übernimmt keine Garantie dafür, dass die nach bestem Wissen und Gewissen empfohlenen Maßnahmen unter allen Umständen zu dem erwünschten Erfolg führen.
- (3) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 2 Jahre nach dem Anspruch begründendem Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Höhe eines eventuellen Schadenersatzes ist auf die Höhe des Auftragsvolumens im betreffenden Jahr oder maximal auf EUR 50.000,- beschränkt. Gibt es keine andere Regelung, so hat der Auftragsgeber diese Beschränkung ausdrücklich akzeptiert.
- (5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines Daten verarbeitendes Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater verpflichtet sich, alle jeweils geltenden Insiderrichtlinien sowie alle diesbezüglichen Kapitalmarktgesetze einzuhalten.
- (2) Der Berater, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

- (3) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den Berater schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- (4) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (5) Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (6) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Berater gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berater überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten können nach Auftragnehmer bei Anforderung dem Auftraggeber zurückgegeben werden.

§ 10 Honoraranspruch

- (1) Der Berater hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber (siehe auch § 11).
- (2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z. B. wegen Kündigung), so gehört dem Berater gleichwohl das vereinbarte Gesamthonorar oder den Teilbetrag für die bis dahin erstellten Leistungen zuzüglich eines 50%-igen Aufschlags.
- (3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des Beraters einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.
- (4) Je nach abgegebenem Angebot erstellt der Berater entweder Teilrechnungen (z. B. am Anfang, in der Mitte und am Ende des Projektes) oder – bei monatlichen Leistungen – monatliche Rechnungen zzgl. der bis dahin angefallenen, vorher abgestimmten Spesen, Zusatzkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zahlungstermine der Rechnungen (ca. 2-3 Wochen danach) einzuhalten.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er die Rechnung von IRC auch als elektronische Rechnung (PDF) übermittelt bekommen kann und diese als vollwertige Rechnung anerkennt.
- (6) Der Berater kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des Beraters berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- (7) Die Kontoverbindung des Beraters lautet:
Inhaber: IRC Alexander Vollet
Konto-Nr.: 01 1200 1530
Sparkasse Oberhessen: BLZ: 518 500 79

§ 11 Honorarhöhe

Die Honorarhöhe ist abhängig entweder vom tatsächlichen Arbeitseinsatz oder vom - vor Beginn des Projekts - vereinbarten Pauschalpreis. Es ist – mit allen Leistungen im Detail – dem abgegebenen Angebot des Beraters zu entnehmen. Mit der Annahme des Angebots oder der Unterzeichnung des Beratervertrages gilt das Honorar als marktüblich und ausdrücklich vereinbart.

§ 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, z. Zt. Ober-Mörlen.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Beraters, Kreis Wetterau in Hessen, zuständig.

© IR CONSULT Alexander Vollet

Am Kirschenberg 43
61239 Ober-Mörlen
Tel: 06002-92042
Fax: 06002-92043
Mobil: 0172-6884341
Email: post@ir-consult.de
Internet: www.ir-consult.de

Ust-IdNr.: DE 166494726

Juli 2011